

Weihnachts- geschenke an Mitarbeiter



INGRID SZABO

Steuerberaterin bei Szabo & Partner

www.szabo.at

**Diese „Zuckerl“
können Sie
Ihren Mitarbeitern
steuerfrei schenken:**



Gutscheine, Sachgeschenke

- ◆ bis 186 Euro pro Jahr
- ◆ kein Bargeld
- ◆ Autobahnvignette und Goldmünzen gelten als Sachgeschenk
- ◆ Weitere Infos: Rz 78 ff Lohnsteuerrichtlinien

Feiern, Betriebsausflug

- ◆ bis 365 Euro pro Jahr
- ◆ Weitere Infos: Rz 78 ff Lohnsteuerrichtlinien

Zusatzversicherung, Pensionsvorsorge

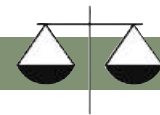
- ◆ bis 300 Euro pro Jahr
- ◆ Weitere Infos: Rz 81 ff Lohnsteuerrichtlinien

Freie oder verbilligte Mahlzeiten

- ◆ bis 4,40 Euro pro Arbeitstag Restaurantgutscheine
- ◆ bis 1,10 Euro pro Arbeitstag Lebensmittelgutscheine
- ◆ unbegrenzt bei Verköstigung am Arbeitsplatz (z.B. Werksküche, Kantine)
- ◆ Weitere Infos: Rz 93 ff Lohnsteuerrichtlinien

Zuschuss Kinderbetreuungskosten

- ◆ bis 1.000 Euro pro Kind und Jahr (ab 2013; bis 2012: 500 Euro)
- ◆ Weitere Infos: Rz 77c ff Lohnsteuerrichtlinien (bezieht sich noch auf 500-Euro-Grenze)



Jobticket

- ◆ Öffi-Ticket zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- ◆ Neu ab 2013: Möglich ohne Mindestkilometer (Anspruch auf Pendlerpauschale ist nicht mehr notwendig)
- ◆ Weitere Infos: Rz 747 ff Lohnsteuerrichtlinien

► **Tip:** Steuerfrei sind diese Geschenke nur dann, wenn sie an alle oder an eine bestimmte Gruppe (z.B. alle Mitarbeiter mit dreijähriger Dienstzeit) gewährt werden. Steuerpflichtig sind Geschenke auch dann, wenn sie zu einem persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Jubiläum) überreicht werden. Hier wäre es besser, auf ein allgemeines Fest wie Weihnachten zu warten.

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter sind grundsätzlich auch umsatzsteuerpflichtig. Ausgenommen sind Aufmerksamkeiten oder wenn das Geschenk ohne Vorsteuerabzug gekauft wurde (z.B. Gutscheine).

Weihnachtsgeschenke an Kunden



Wer seinen Kunden eine Freude machen möchte, muss die Regelungen in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie in der Umsatzsteuer beachten.

◆ Einkommen- / Körperschaftsteuer

Hier können Sie alle Geschenke absetzen, die aus Gründen der Werbung überlassen werden. Es ist wichtig, dass die Geschenke mit Ihrem Firmenlogo oder Firmenaufschrift versehen sind. Die beliebtesten Klassiker: Kugelschreiber, Kalender, Feuerzeuge, Wein, Schokolade.

Leider werden Ausgaben für Geschenke zu Repräsentationszwecken – also zur Pflege von Geschäftskontakten – nicht anerkannt. Bei Weihnachts- und Geburtstagsgeschenken gibt es einige Urteile des Verwaltungsgerichtshofs, die die Absetzbarkeit stark einschränken.

► **Tip:** Halten Sie zu Beweis Zwecken z.B. mit Foto fest, dass Ihr Logo oder Ihre Firmenaufschrift auf dem Geschenk zu sehen sind. Das unterstreicht die Werbewirksamkeit.

◆ Umsatzsteuer

Für Kundengeschenke fällt grundsätzlich Umsatzsteuer an. Für geringwertige Werbegeschenke wie z.B. Kugelschreiber und für Geschenke bis 40 Euro netto pro Jahr und Empfänger müssen Sie allerdings keine Umsatzsteuer zahlen.

◆ Empfängernennung

Echte Weihnachtsgeschenke über einer Bagatellgrenze von rund 40 Euro können Sie somit weder als Betriebsausgabe absetzen noch die Vorsteuer abziehen. Besonders heikel wird die Sache für Körperschaften (z.B. GmbHs, Vereine), wenn trotz Aufforderung der Finanz nicht offen gelegt wird, wer die Empfänger der Geschenke sind. Dann wird die Betriebsausgabe gestrichen und ein Zuschlag von 25 % verhängt. Damit erreicht die Finanz eine Besteuerung von 50 %, die dem Höchststeuersatz im Inland bei der Einkommensteuer entspricht.

◆ Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bis zu 10% des laufenden Gewinns vor Gewinnfreibetrag absetzbar. Die klassischen Spendenorganisationen stehen auf der Spendenliste des Finanzministeriums: <http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>

Unternehmen können auch Sachspenden absetzen (Ausnahme: Spenden an Spendensammelvereine). Spenden aufgrund von Katastrophenschäden oder Sponsoring von Kultur und Sport sind unbegrenzt absetzbar.



Floridsdorfer Hauptstraße 29/5, 1210 Wien

Telefon: 01/278 13 55

E-Mail: ingrid.szabo@szabo.at

www.szabo.at

